

Viertes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

Vom 6. Februar 2020

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum Fünften Teil Dritter Abschnitt wie folgt gefasst:

„Schlussvorschriften §§ 125 – 126“.

2. § 124a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für das Verfahren der Wahl zu einer Vollversammlung einer Handwerkskammer, deren laufende Wahlperiode nach dem 14. Februar 2020 und spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2020 endet, gilt Absatz 1 entsprechend.“

3. Folgender § 126 wird angefügt:

„§ 126

(1) Wer am 13. Februar 2020 einen Betrieb eines zulassungsfreien Handwerks innehat, das in Anlage B Abschnitt 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 12, 13, 15, 17, 27, 34, 44 oder 53 in der am 13. Februar 2020 geltenden Fassung aufgeführt ist, ist abweichend von § 7 Absatz 1a auch ohne eine bestandene Meisterprüfung des Betriebsleiters mit dem ausgeübten Handwerk von Amts wegen in die Handwerksrolle umzutragen. Bis zum Vollzug der Umtragung nach Satz 1 ist abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 der Betrieb des Handwerks ab dem 14. Februar 2020 gestattet.

(2) Wer am 13. Februar 2020 einen handwerklichen Nebenbetrieb eines zulassungsfreien Handwerks innehat, das in Anlage B Abschnitt 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 12, 13, 15, 17, 27, 34, 44 oder 53 in der am 13. Februar 2020 geltenden Fassung aufgeführt ist, und nicht in das Verzeichnis nach § 19 Satz 1 eingetragen ist, ist abweichend von § 7 Absatz 1a auch ohne eine bestandene Meisterprüfung des Betriebsleiters mit dem ausgeübten Handwerk auf Antrag in die Handwerksrolle einzutragen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem 14. Februar 2020 bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügen oder Vorlegen geeigneter Nachweise für das Innehaben eines handwerklichen Neben-

betriebs zu stellen. Bis zum Vollzug der Eintragung in die Handwerksrolle aufgrund eines Antrags nach Satz 1 oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über eine ablehnende Entscheidung ist abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 der Betrieb des Handwerks als handwerklicher Nebenbetrieb ab dem 14. Februar 2020 gestattet.

(3) Der Inhaber eines Betriebs, der nach Absatz 1 von Amts wegen in die Handwerksrolle umzutragen ist oder umgetragen wurde, bleibt in der Handwerksrolle eingetragen, auch wenn einzelne Eigentümer oder Gesellschafter nach dem 13. Februar 2020 ausscheiden.

(4) Wird ab dem 14. Februar 2020 der Inhaber eines Betriebs, der nach Absatz 1 Satz 1 von Amts wegen in die Handwerksrolle umzutragen ist oder umgetragen wurde, um einen weiteren Eigentümer oder Gesellschafter erweitert, so muss das Erfüllen der Anforderung für die Eintragung in die Handwerksrolle nach § 7 Absatz 1a, 2, 3, 7 oder 9 innerhalb von sechs Monaten nach der Erweiterung durch Vorlage geeigneter Unterlagen gegenüber der zuständigen Handwerkskammer nachgewiesen werden. Liegt der Nachweis gegenüber der zuständigen Handwerkskammer innerhalb der vorgenannten Frist nicht vor, so ist die Eintragung des Betriebs in der Handwerksrolle zu löschen. Im Übrigen bleibt § 4 unberührt.“

4. Anlage A wird wie folgt gefasst:

„Anlage A

Verzeichnis der Gewerbe,
die als zulassungspflichtige
Handwerke betrieben werden können
(§ 1 Absatz 2)

Nummer	
1	Maurer und Betonbauer
2	Ofen- und Luftheizungsbauer
3	Zimmerer
4	Dachdecker
5	Straßenbauer
6	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
7	Brunnenbauer
8	Steinmetzen und Steinbildhauer
9	Stuckateure
10	Maler und Lackierer

11	Gerüstbauer	5. Anlage B wird wie folgt gefasst:		
12	Schornsteinfeger			„Anlage B
13	Metallbauer		Verzeichnis der Gewerbe,	
14	Chirurgiemechaniker		die als zulassungsfreie	
15	Karosserie- und Fahrzeugbauer		Handwerke oder handwerksähnliche	
16	Feinwerkmechaniker		Gewerbe betrieben werden können	
17	Zweiradmechaniker		(§ 18 Absatz 2)	
18	Kälteanlagenbauer	Abschnitt 1		
19	Informationstechniker	Zulassungsfreie Handwerke		
20	Kraftfahrzeugtechniker	Nummer		
21	Landmaschinenmechaniker	1	entfällt	
22	Büchsenmacher	2	entfällt	
23	Klempner	3	entfällt	
24	Installateur und Heizungsbauer	4	entfällt	
25	Elektrotechniker	5	Uhrmacher	
26	Elektromaschinenbauer	6	Graveure	
27	Tischler	7	Metallbildner	
28	Boots- und Schiffbauer	8	Galvaniseure	
29	Seiler	9	Metall- und Glockengießer	
30	Bäcker	10	Schneidwerkzeugmechaniker	
31	Konditoren	11	Gold- und Silberschmiede	
32	Fleischer	12	entfällt	
33	Augenoptiker	13	entfällt	
34	Hörakustiker	14	Modellbauer	
35	Orthopädietechniker	15	entfällt	
36	Orthopädienschuhmacher	16	Holzbildhauer	
37	Zahn techniker	17	entfällt	
38	Friseure	18	Korb- und Flechtwerkgestalter	
39	Glaser	19	Maßschneider	
40	Glasbläser und Glasapparatebauer	20	Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler,	
41	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisations- technik	21	Posamentierer, Stricker)	
42	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	22	Modisten	
43	Betonstein- und Terrazzohersteller	23	(weggefallen)	
44	Estrichleger	24	Segelmacher	
45	Behälter- und Apparatebauer	25	Kürschner	
46	Parkettleger	26	Schuhmacher	
47	Rollladen- und Sonnenschutztechniker	27	Sattler und Feintäschner	
48	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holz- spielzeugmacher	28	entfällt	
49	Böttcher	29	Müller	
50	Glasveredler	30	Brauer und Mälzer	
51	Schilder- und Lichtreklamehersteller	31	Weinküfer	
52	Raumausstatter	32	Textilreiniger	
53	Orgel- und Harmoniumbauer“.	33	Wachszieher	
		34	Gebäudereiniger	
		35	entfällt	
		36	Feinoptiker	
			Glas- und Porzellanmaler	

37	Edelsteinschleifer und -graveure	20	Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
38	Fotografen	21	Muldenhauer
39	Buchbinder	22	Holzreifenmacher
40	Drucker	23	Holzschindelmacher
41	Siebdrucker	24	Einbau von genormten Baufertigteilen (zum Beispiel Fenster, Türen, Zargen, Regale)
42	Flexografen	25	Bürsten- und Pinselmacher
43	Keramiker	26	Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
44	entfällt	27	Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
45	Klavier- und Cembalobauer	28	Fleckteppichhersteller
46	Handzuginstrumentenmacher	29	(weggefallen)
47	Geigenbauer	30	Theaterkostümnäher
48	Bogenmacher	31	Plisseebrenner
49	Metallblasinstrumentenmacher	32	(weggefallen)
50	Holzblasinstrumentenmacher	33	Stoffmaler
51	Zupfinstrumentenmacher	34	(weggefallen)
52	Vergolder	35	Textil-Handdrucker
53	entfällt	36	Kunststopfer
54	Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)	37	Änderungsschneider
55	Bestatter	38	Handschuhmacher
Abschnitt 2		39	Ausführung einfacher Schuhreparaturen
Handwerksähnliche Gewerbe		40	Gerber
Nummer		41	Innerei-Fleischer (Kuttler)
1	Eisenflechter	42	Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
2	Bautentrocknungsgewerbe	43	Fleischzerleger, Ausbeiner
3	Bodenleger	44	Appreteure, Dekateure
4	Asphaltierer (ohne Straßenbau)	45	Schnellreiniger
5	Fuger (im Hochbau)	46	Teppichreiniger
6	entfällt	47	Getränkeleitungsreiniger
7	Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)	48	Kosmetiker
8	Betonbohrer und -schneider	49	Maskenbildner
9	Theater- und Ausstattungsmaler	50	entfällt
10	Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung	51	Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
11	Metallschleifer und Metallpolierer	52	Klavierstimmer
12	Metallsägen-Schärfer	53	Theaterplastiker
13	Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)	54	Requisiteure
14	Fahrzeugverwerter	55	Schirmmacher
15	Rohr- und Kanalreiniger	56	Steindrucker
16	Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)	57	Schlagzeugmacher“.
17	Holzschuhmacher		
18	Holzblockmacher		
19	Daubenhauer		

Artikel 2
Änderung des
Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 229 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Selbstständig tätige Gewerbetreibende, die am 13. Februar 2020 nicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 versicherungspflichtig waren, bleiben in der ausgeübten Tätigkeit nicht versicherungspflichtig, wenn sie allein aufgrund der Änderung der Anlage A zur Handwerksordnung zum 14. Februar 2020 versicherungspflichtig würden.“

Artikel 3
Änderung des
Übergangsgesetzes
aus Anlass des Zweiten Gesetzes
zur Änderung der Handwerksordnung
und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

§ 1 Absatz 4 des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596, 604), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „und Nummer 39 Glaser“ durch ein Komma und die Wörter „Nummer 39 Glaser, Nummer 42 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Nummer 43 Betonstein- und Terrazzohersteller, Nummer 44 Estrichleger und Nummer 51 Schilder- und Lichtreklamehersteller“ ersetzt.

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die wesentliche Tätigkeit Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten des Gewerbes Nummer 11 Gerüstbauer der Anlage A zur Handwerksordnung darf auch das Gewerbe Nummer 33 Gebäudereiniger der Anlage B Abschnitt 1 zur Handwerksordnung ausüben, mit der Maßgabe, dass § 1 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung insoweit nicht anzuwenden ist.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 6. Februar 2020

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Peter Altmaier